

TOP: 3

Beschluss-Nr. 41-12/11

Beschlussvorlage

zur Sitzung am 24.08.2011

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die beiliegende Geschäftsordnung für den/die Kinder- und Jugendbeauftragte(n) für den Wartburgkreis anzunehmen und zu beschließen.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.06.2011 die Beschlussvorlage zur Einrichtung und Geschäftsordnung eines(r) Kinder- und Jugendbeauftragten für den Wartburgkreis zur Beratung in den Jugendhilfeausschuss verwiesen.

Die Verwaltung hat den beiliegenden Alternativvorschlag erarbeitet und stellt diesen zur Diskussion.

Zum besseren Verständnis für die Nichtkreistagsmitglieder wird der Entwurf zur Sitzung des Kreistages am 22.06.2011 mit beigelegt, um die Veränderungen zu dokumentieren.

Der Alternativvorschlag beinhaltet vor allem die durch den Jugendhilfeausschuss beschlossene Aufgabenbeschreibung für den/die ehrenamtliche/n Kinder- und Jugendbeauftragten. Außerdem wurde die ehrenamtliche Aufgabe aus den Verwaltungsstrukturen des Landratsamtes Wartburgkreis herausgelöst.

Die Veränderungen im Einzelnen entnehmen Sie bitte der Anlage.


Krebs
Landrat Erster Kreisbeigeordneter


Claudia Döring
Kreisbeigeordnete

Anlagen

Geschäftsordnung für den/die Kinder- und Jugendbeauftragte/n

Alternativvorschlag für die Geschäftsordnung für den/die Kinder- und Jugendbeauftragte/n

-Alternativvorschlag-

Geschäftsordnung für den/die Kinder- und Jugendbeauftragte(n) für den Wartburgkreis

§ 1 Bestellung

(1) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte wird vom Kreistag im Benehmen mit dem Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt und vom Landrat in sein/ihr Amt berufen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Voraussetzung für die Bestellung ist die Wählbarkeit für das Amt eines Kreistagsmitgliedes gemäß §§ 27 Abs. 3, 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz.

(3) Abgesehen vom Verlust der Wählbarkeit erlischt die Bestellung.

- a) durch Niederlegung des Amtes,
- b) durch Abberufung durch den Kreistag

Die Abberufung ist nur bei Vernachlässigung oder Verletzung der Pflichten als Kinder- und Jugendbeauftragte(r) zulässig. Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte übt sein/ihr Amt nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode noch bis zum Amtsantritt des/der neuen Amtsinhabers/in, längstens jedoch bis zur 2. Sitzung des Kreistages, aus.

§ 2 Rechtsstellung

(1) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte übt sein/ihr Amt ehrenamtlich aus. Er/Sie ist in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden, sondern übt sein/ihr Amt unabhängig nach pflichtgemäßem Ermessen aus.

(2) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte erhält eine pauschale, vom Kreisausschuss festzulegende und dem Arbeitsumfang angepasste Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten gemäß der Hauptsatzung des Landratsamtes.

(3) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 12 Abs. 3 ThürKO gilt analog.

§ 3 Aufgaben

(1) Ziel

Ziel des Wartburgkreises ist es, junge Familien in allen Lebenslagen bestmöglich zu unterstützen und ihnen eine gute Zukunft in ihrer Heimat zu bieten. Im besonderen Maße sollen dabei Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung begleitet und gefördert werden.

(2) Aufgabe

In diesem Sinne ist es Aufgabe des/der Kinder- und Jugendbeauftragten des Wartburgkreises,

- die unterschiedlichen Lebenswelten der Kinder- und Jugendlichen vor Ort wahrzunehmen,
- Änderungsbedarf aufzuzeigen und
- bei Kindern und Jugendlichen das Interesse zu fördern, ihre Wünsche zu formulieren und sich selbst für Veränderungen zu engagieren.

Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte des Wartburgkreises hat seine/ihre Aufgabe religions- und weltanschaulich unabhängig sowie überparteilich wahrzunehmen.

(3) Netzwerkpartner

Im Zusammenwirken des Landkreises, der Städte und Gemeinden, der Schulen und Kindergärten, der Jugendhilfeträger und Jugendeinrichtungen, der Vereine und Verbände sowie der heimischen Unternehmen mit Familien sowie den Kindern und Jugendlichen selbst soll ein Netzwerk entstehen, das den/die Kinder- und Jugendbeauftragte(n) des Wartburgkreises in seiner/ihrer Aufgabenerledigung und Aktivitäten nach Kräften unterstützt.

(3) Kommunikation

Zur Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen und allen Netzwerkpartnern steht dem/der Kinder- und Jugendbeauftragten das „Kreisjournal des Wartburgkreises“ zur Verfügung.

Auch den Kindern und Jugendlichen selbst soll im „Kreisjournal“ ausreichend Raum gegeben werden, ihre Interessen und Forderungen zum Ausdruck zu bringen.

(5) Berichterstattung

Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte kann beratend an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses des Wartburgkreises teilnehmen.

Neben der regelmäßigen Kommunikation im Jugendhilfeausschuss berichtet er/sie einmal jährlich dem Kreistag des Wartburgkreises über Feststellungen und Ergebnisse im Rahmen seiner/ihrer Aufgaben.

§ 4 Organisation

(1) Die organisatorischen Rahmenbedingungen für seine/ihre Tätigkeit legt der/die Kinder- und Jugendbeauftragte nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen fest. Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte des Wartburgkreises soll zusätzlich zu seinen/ihren Vor-Ort-Terminen erreichbar sein und sichert seine Erreichbarkeit zu.

§ 5 Rechte

(1) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte hat das Recht, sich über den Landrat oder die Dezernenten alle zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu beschaffen.

(2) Er/Sie kann sich jederzeit mit Verbesserungsvorschlägen an den Landrat und die Dezernenten wenden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Bad Salzungen,

Krebs
Landrat

- in Kreistag eingebrachter Entwurf -

**Geschäftsordnung
für den/die
Kinder- und Jugendbeauftragte(n) für den Wartburgkreis**

**§ 1
Bestellung**

(1) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte wird vom Kreistag im Benehmen mit dem Jugendhilfeausschuss mit einfacher Mehrheit für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt und vom Landrat in sein/ihr Amt berufen. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Voraussetzung für die Bestellung ist die Wählbarkeit für das Amt eines Kreistagsmitgliedes gemäß §§ 27 Abs. 3, 12 Thüringer Kommunalwahlgesetz.

(3) Abgesehen vom Verlust der Wählbarkeit erlischt die Bestellung.

- a) durch Niederlegung des Amtes,
- b) durch Abberufung durch den Kreistag

Die Abberufung ist nur bei Vernachlässigung oder Verletzung der Pflichten als Kinder- und Jugendbeauftragte(r) zulässig. Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte übt sein/ihr Amt nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode noch bis zum Amtsantritt des/der neuen Amtsinhabers/in, längstens jedoch bis zur 2. Sitzung des Kreistages, aus.

(4) Zum/Zur Kinder- und Jugendbeauftragten darf nicht bestellt werden, wer der Verwaltung des Landratsamtes angehört.

**§ 2
Rechtsstellung**

(1) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte übt sein/ihr Amt ehrenamtlich aus. Er/Sie ist in dieser Funktion nicht an Weisungen gebunden, sondern übt sein/ihr Amt unabhängig nach pflichtgemäßem Ermessen, jedoch unter Beachtung der geltenden Gesetze sowie der im Landratsamt geltenden innerdienstlichen Dienstanweisungen, Rundverfügungen und sonstiger Organisationsanordnungen, aus. Auf den Dienstbetrieb ist Rücksicht zu nehmen.

(2) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte erhält eine pauschale, vom Kreisausschuss festzulegende und dem Arbeitsumfang angepasste Aufwandsentschädigung sowie Reisekosten gemäß der Hauptsatzung des Landratsamtes.

(3) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. § 12 Abs. 3 ThürKO gilt analog.

§ 3 Aufgaben

(1) Ziel des Wartburgkreises ist es, junge Familien in allen Lebenslagen bestmöglich zu unterstützen und ihnen eine gute Zukunft in ihrer Heimat zu bieten. Im besonderen Maße sollen dabei Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung begleitet und gefördert werden.

In diesem Sinne ist es Aufgabe des/der Kinder- und Jugendbeauftragten des Wartburgkreises,

- die unterschiedlichen Lebenswelten der Kinder- und Jugendlichen vor Ort wahrzunehmen,
- Änderungsbedarf aufzuzeigen und
- bei Kindern und Jugendlichen das Interesse zu fördern, ihre Wünsche zu formulieren und sich selbst für Veränderungen zu engagieren.

Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte des Wartburgkreises hat seine/ihre Aufgabe religions- und weltanschaulich unabhängig sowie überparteilich wahrzunehmen.

(2) Im Zusammenwirken des Landkreises, der Städte und Gemeinden, der Schulen und Kindergärten, der Jugendhilfeträger und Jugendeinrichtungen, der Vereine und Verbände sowie der heimischen Unternehmen mit Familien sowie den Kindern und Jugendlichen selbst soll ein Netzwerk entstehen, das den/die Kinder- und Jugendbeauftragte(n) des Wartburgkreises in seiner/ihrer Aufgabenerledigung und Aktivitäten nach Kräften unterstützt.

(3) Zur Kommunikation mit den Kindern und Jugendlichen und allen Netzwerkpartnern steht dem/der Kinder- und Jugendbeauftragten das „Kreisjournal des Wartburgkreises“ zur Verfügung.

Auch den Kindern und Jugendlichen selbst soll im „Kreisjournal“ ausreichend Raum gegeben werden, ihre Interessen und Forderungen zum Ausdruck zu bringen.

§ 4 Organisation

(1) Die organisatorischen Rahmenbedingungen für seine/ihre Tätigkeit legt der/die Kinder- und Jugendbeauftragte nach Bedarf und pflichtgemäßem Ermessen fest. Erwartet werden grundsätzlich 2 Sprechtage/Woche zu jeweils 4 Stunden. Der darüber hinausgehende zeitliche Aufwand richtet sich nach dem tatsächlichen Bedarf. Das Landratsamt trägt für eine Veröffentlichung der Sprechzeiten und der telefonischen Erreichbarkeit Sorge und stellt ein Sprechzimmer zur Verfügung.

(2) Pressemitteilungen sind im Einvernehmen mit dem Landrat zulässig.

§ 5 Rechte

(1) Der/Die Kinder- und Jugendbeauftragte hat das Recht, sich über den Landrat oder die Dezernenten alle zur Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben notwendigen Informationen zu beschaffen.

(2) Er/Sie kann sich jederzeit mit Verbesserungsvorschlägen an den Landrat und die Dezernenten wenden. Er/Sie hat das Recht und die Pflicht, sich darüber hinaus bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, in Form eines Rechenschaftsberichtes direkt an den Kreistag zu wenden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Kreistag in Kraft.

Bad Salzungen,

Krebs
Landrat

